

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.41 vom 12. Juni 2018

BS Appellationsgericht, 2018-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2018.41

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.41 du 12 juin 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.41 del 12 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Hat wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen oder fällt das Rechtsmittel wegen Säumnis von Gesetzes wegen dahin, so ist gemäss § 44 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (GOG, SG 154.100) der Einzelrichter bzw. der Verfahrensleiter einschliesslich des Kostenentscheids zuständig.

E. 2

Auflage, Zürich 2013, § 6 N 26; Weber, in: Basler Kommentar, 3. Auflage, 2017, Art. 49 ZPO N 2; Wullschleger, a.a.O., Art. 49 N 4 und Art. 50 N 2; vgl. ferner BGer 8C_102/2011 vom 27. April 2011 E. 2.2 und 2.2.1). Zulässig ist hingegen die kumulierte individuelle Ablehnung aller Mitglieder einer Abteilung eines Gerichts oder eines Gerichts (vgl. Kiener, a.a.O., Art. 49 N 2; Staehelin/Staehelin/Grolimund, a.a.O., § 6 N 26; Weber, a.a.O., Art. 49 N 2; vgl. ferner BGer 8C_102/2011 vom 27. April 2011 E. 2.1 und 2.2). In diesem Fall muss das Ausstandsgesuch aber für jede einzelne Gerichtsperson begründet werden (vgl. Kiener, a.a.O., Art. 49 N 2; Wullschleger, a.a.O., Art. 49 N 4).

2.4 Über ein Streitiges Ausstandsbegehren gegen eine als Einzelrichter handelnde Gerichtsperson entscheidet gemäss § 56 Abs. 4 Ziff. 1 GOG unter Vorbehalt bundesrechtlicher Vorschriften eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter des betreffenden Gerichts. Der Grundsatz, dass die abgelehnte Gerichtsperson am Ausstandsentscheid, der sie betrifft, nicht selber mitwirken darf, gilt jedoch nicht ausnahmslos. Auf ein missbräuchliches oder offensichtlich unzulässiges oder unbegründetes Ausstandsgesuch darf unter Mitwirkung der abgelehnten Gerichtsperson nicht eingetreten werden, selbst wenn diese nach dem anwendbaren Verfahrensrecht durch ein anderes Gerichtsmitglied zu ersetzen wäre (vgl. BGE 129 III 445 E. 4.2.2 S. 464; BGer 2C_912/2017 vom 18. Dezember 2017 E. 2.1 f., 1B_97/2017 vom 7. Juni 2017 E. 4.3 f., 6B_720/2015 vom 5. April 2016 E. 5.5, 1C_443/2015 vom 23. Februar 2016 E. 1; Wullschleger, a.a.O., Art. 50 N 2).

2.5 Abgesehen von der Ablehnung des Verfahrensleiters lehnt der Beschwerdeführer pauschal alle Gerichtspersonen des Appellationsgerichts ab, ohne sein Ausstandsgesuch für einzelne Gerichtspersonen zu begründen. Aus diesem Grund ist das Ausstandsgesuch gegen das Appellationsgericht und dessen Mitglieder mit Ausnahme des Ausstandsgesuchs gegen den Verfahrensleiter offensichtlich unzulässig. Sowohl das Ausstandsgesuch gegen den Verfahrensleiter als auch das Ausstandsgesuch gegen das Appellationsgericht und dessen Mitglieder sind zudem offensichtlich unbegründet. Die Gerichtspersonen des Appellationsgerichts einschliesslich des Verfahrensleiters sind gegenüber dem Beschwerdeführer unbefangen und unparteiisch und beachten im vorliegenden Verfahren

selbstverständlich Art. 7, 8, 9, 29, 30 und 35 BV. Der Beschwerdeführer hat aber keinen Anspruch auf Abgabe entsprechender schriftlicher Garantien. Die Tatsache, dass dem Beschwerdeführer keine solchen Garantien abgegeben worden sind, ist deshalb bei objektiver Betrachtung offensichtlich nicht geeignet, Misstrauen in die Unparteilichkeit der Gerichtspersonen des Appellationsgerichts zu erwecken. Das Gleiche gilt für die vom Beschwerdeführer behaupteten Strafanzeigen gegen andere Gerichtspersonen und die vom Beschwerdeführer in Aussicht gestellten Strafanzeigen gegen die Gerichtspersonen des Appellationsgerichts sowie die in der Eingabe des Beschwerdeführers vom 17. September 2018 aufgestellten Verschwörungstheorien. Andere Ausstandsgründe werden vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Wegen offensichtlicher Unzulässigkeit und Unbegründetheit ist auf die Ausstandsgesuche gegen den Verfahrensleiter sowie gegen das Appellationsgericht und dessen Mitglieder mit Entscheid des abgelehnten Verfahrensleiters nicht einzutreten. Folglich ist auch auf den Antrag auf Beurteilung der Beschwerde durch ein ausserkantonales Gericht nicht einzutreten.

E. 3

Das Gericht kann vom Beschwerdeführer gestützt auf Art. 98 ZPO einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen (Reetz, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Vorbemerkungen zu den Art. 308-318 N 19). Mit Verfügung vom 3. September 2018 setzte der Verfahrensleiter dem Beschwerdeführer eine Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von CHF 165.■. Mit Verfügung vom 19. September 2018 wurde dem Beschwerdeführer für die Leistung des Kostenvorschusses eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 2018 gesetzt. Mit Verfügung vom 5. Oktober 2018 setzte der Verfahrensleiter dem Beschwerdeführer eine weitere nicht erstreckbare Nachfrist für die Leistung des Kostenvorschusses bis zum 22. Oktober 2018. Diese Verfügung wurde mit Begleitschreiben vom 9. Oktober 2018 an diesem Datum versandt und dem Beschwerdeführer am 17. Oktober 2018 zugestellt. Der Kostenvorschuss wurde vom Beschwerdeführer bis zum 22. Oktober 2018 nicht geleistet. Folglich ist in Anwendung von Art. 101 Abs. 3 ZPO auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. Reetz, a.a.O., Vorbemerkungen zu den Art. 308-318 N 19).

E. 4

Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt, wobei bei Nichteintreten die rechtsmittelführende Partei als unterliegend gilt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeführer hat somit die Gerichtskosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens von CHF 100.■ (Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]) zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.